



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 23.09.2020

www.stadt-salzburg.at

101. Kundmachung

Verordnung Verkehrsbeschränkung

GZ: 01/04/63166/2020/001

**Verordnung
des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als
Bezirksverwaltungsbehörde
betreffend Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen von Kindern und
Betreuungspersonen des Pfarrkindergartens St. Vitalis
zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2**

Auf Grund des § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl 186/1950 idgF, iVm §§ 2, 5 und 7 der Absonderungsverordnung, RGBl 1915 idgF, wird verordnet:

§ 1 Verkehrsbeschränkung von Kindern und Betreuungspersonen des Pfarrkindergartens St. Vitalis

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 wird über sämtliche Kinder und Betreuungspersonen der „Igelgruppe“ des Pfarrkindergartens St. Vitalis, welche am 16.09.2020 oder 17.09.2020 den Kindergarten besucht haben, aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-2019-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Ausübung sämtlicher beruflicher Tätigkeiten, die einen häufigen direkten Kontakt mit Personen bedingen, die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten **bis einschließlich 27.09.2020** verboten sind.

(2) Allen unter § 1 Abs. 1 angeführten Personen wird als selbständige Maßregel angeordnet, dass diese ein Fiebertagebuch dahingehend zu führen haben, dass nach mindestens zweimaliger täglicher Messung der Körpertemperatur – jeweils morgens und abends - ebendiese Messergebnisse schriftlich festgehalten werden und bei telefonischer Kontaktaufnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt des Magistrates der Stadt Salzburg) diese Messergebnisse fernmündlich mitzuteilen sind. Hinsichtlich minderjähriger Kinder ist dies von den Obsorgeberechtigten wahrzunehmen.

(3) Die von den Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen gem. § 1 Abs. 1 betroffenen Personen können beim Bezirksgericht Salzburg die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Verkehrsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen.

(4) Die Leitung des Pfarrkindergartens St. Vitalis hat diese Verordnung unverzüglich im Eingangsbereich gut sichtbar kundzumachen und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche



gemäß § 1 Abs 1 bezeichneten Kinder und Betreuungspersonen vorstehend bezeichneter Bildungseinrichtungen von den verordneten Maßnahmen Kenntnis erlangen.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung sowie Verlautbarung unter der Internetadresse www.stadt-salzburg.at im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 idgF in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF) mit 23.09.2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 27.09.2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Gerhard Gruber



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>